

*Christoph Rüegg, Die privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften in der Schweiz.* Eine Bestandsaufnahme und juristische Analyse (= Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, Nr. 12), Universitätsverlag, Freiburg/Schweiz 2002, 464 S.

Mit diesem Titel legt ein renommierter Schweizer Verlag eine Dokumentation vor, die in Inhalt und Umfang erheblich das übertrifft, was man normalerweise von einer Dissertation erwartet. Für sich und seine Arbeit beansprucht der Autor Unparteilichkeit, religiöse Neutralität und ausschließlich wissenschaftliches Interesse. Dieser hohe Anspruch wird m. E. tatsächlich abgedeckt. Er erfasst in einer Feldforschung 35 Religionsgemeinschaften in seinem Land, die zugleich international tätig sind. Neben den christlichen Freikirchen gehören dazu u.a. das Judentum, die Mormonen, die Zeugen Jehovas, die Grals- und Scientology-Bewegungen und Hare Krishna. Die Abgrenzung der einzelnen Religionsgemeinschaften gegenüber den „Sekten“ überlässt der Verfasser, der evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz und zugleich unserem Verein für Freikirchenforschung in Deutschland als Mitglied angehört, dem Leser. Dargestellt werden je die geschichtliche Entstehung, die Glaubenslehre, die Größe und Verbreitung sowie die Finanzstruktur und die Organisation. Für seine Recherchen hat der Verfasser an jede der untersuchten Gemeinschaften je drei Fragebogen (vgl. S. 462 ff) versandt. Mit denen ermittelte er Fakten zur Rechtsform, zum religiösen Verein und zur Stiftung mit religiösem Zweck. Nach Auswertung der Fragebogen ging der Autor in persönlichen Gesprächen mit verantwortlichen Leitern der Religionsgemeinschaften weiteren Einzelheiten und Zusammenhängen nach. Diese stellt er verständlich dar. An Gründlichkeit ist diese Arbeitsweise vorbildlich.

Sie erweist sich z. B. dann, wenn man aus eigener Kenntnis und jahrzehntelangem persönlichen Umgang mit dem „Bund Freier evangelischer Gemeinden in der Schweiz“ die Aussagen des Autors dazu überprüft (S. 122ff.). Theologisch zutreffend wird festgestellt, dass die Bibel der einzige Maßstab ist für Glauben, Leben, Gemeindeaufbau und die Lebensführung der Mitglieder (S. 123). Die einzige Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Freien evangelischen Ortsgemeinde ist der persönliche Glaube an Jesus Christus als Retter und Herr (S. 129, Anm. 390). Mit dieser biblischen Verankerung ist der Schweizer Bund eingebunden in den „Internationalen Bund Freier evangelischer Gemeinden“. Dazu benennt der Verfasser neueste Literatur (S. 125, Anm. 378), in dem er den vom Rezensenten ins Deutsche übersetzten Titel von Walter Persson aus dem Jahr 1999 zitiert. Deshalb scheint es mir erlaubt zu sein, ebenso auf die theologischen, soziologischen und zeitgeschichtlichen Angaben und aktuellen Befunde des Verfassers zu vertrauen, die er über die anderen Religionsgemeinschaften macht, die ich im einzelnen nicht nachprüfen kann.

Doch das Buch bietet weit mehr, als sein Untertitel vermuten lässt. Es geht nicht nur um juristisch qualifizierte Ausführungen, die reichlich vorhanden sind. Geboten wird auch mehr als eine in dieser Form wohl erstmalige Religions-Kartografie der Schweiz. Der Schwerpunkt des Titels besteht darin, dass er das Menschenrecht auf Religionsfreiheit zum eigentlichen Thema macht. Die Ausgangsbasis dafür ist der

neue, seit dem 1. Januar 2002 in Kraft getretene Verfassungstext der Schweiz (S. 274ff.). Von dieser Rechtsbasis her wird ein umfassender, systematischer Überblick über die Sach- und Rechtslage entwickelt.

Der deutsche Rezensent dieser wissenschaftlichen Studie hat beim Lesen im Hinterkopf den Text, der für sein Land in der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 in Art. 137 festgeschrieben wurde: „Es besteht keine Staatskirche (Art.1) ... Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde (Abs. 3) ... Die Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgemeinschaften sind auf Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten (Abs. 5).“ Die Weimarer Republik ging zwar aus Mangel an Demokraten unter. Doch diese Rechtsgrundsätze wurden durch Art. 140 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 auch für unser heutiges Deutschland verbindlich gemacht. Dies religiöse Selbstbestimmungsrecht mit seiner umfassenden Religionsfreiheit hat Vorrang vor dem bürgerlichen Recht der Vereinsautonomie. Dazu liefert der Verfasser umfangreiche Literaturangaben (zur Lehre S. 440, Anm. 860 und zur Rechtsprechung a.a.O. Anm. 862 u.863).

Diesem deutschen Recht stellt der Autor S. 441ff. die Rechtslage in der „Schweizer Eidgenossenschaft“ gegenüber, wie die Schweiz mit ihrem amtlichen Namen heißt. Der Hauptunterschied liegt darin, dass der Religionsfreiheit im Vergleich mit anderen Rechtsgütern lediglich ein gleicher, aber kein vorrangiger Wert zugemessen wird. Wo die Religionsfreiheit mit anderen Rechtswerten in Kollision gerät, muss durch Interessenabwägung entschieden werden, welchem Rechtsgut im Einzelfall der höhere Schutz zukommen soll. Dabei kann die Religionsfreiheit unterliegen.

Dies unterschiedliche Rechtsverständnis ist begründet in einem gegenüber dem deutschen anderen Demokratieverständnis der Schweizer. Im Land der Eidgenossen hat der Bürger ein genossenschaftlich verstandenes und auf tätige Mitwirkung und Mitgestaltung an der Willensbildung in Staat und Gesellschaft beruhendes und darauf abzielendes Recht gegenüber den laufenden Geschäften der Regierung (S. 442, Anm. 865). Dazu gehört auch die Befugnis der Bürger, über einzelne politische und gesellschaftliche Fragen in sog. Volksabstimmungen zu entscheiden. An diese mehrheitsbestimmte „Volksmeinung“ ist die Regierung gebunden. Durch dies Recht wird das Schutzbedürfnis jedes an dieser Rechtsgemeinschaft beteiligten einzelnen Bürgers garantiert. Zugleich wird die Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit aller gegenüber allen gewährleistet und eine zwingende „öffentliche Ordnung“ hergestellt.

Aus dieser Rechtslage folgt, dass religiöse Vereine durch die Vorschriften des allgemeinen Vereinsrechtes daran gehindert werden, z. B. über ihre Mitglieder eine Fremdbestimmung zu verhängen. Auf diese Weise bleiben den Mitgliedern minimale demokratische Bürgerrechte gesichert. Ob wir Deutschen von diesem Musterbeispiel an Demokratie nicht doch lernen könnten?

Beachtlich ist auch die klare Terminologie. Unter „Kirche“ werden ausschließlich christliche Religionsgemeinschaften verstanden, also Landeskirchen (evangelisch-reformierte Landeskirchen, die römisch-katholische Kirche und die christlich-katholische Kirche der Schweiz) und die Freikirchen, also solche, in denen die Bibel Glaubensgrundlage ist. Mit dem Begriff des „staatlichen Religionsrechtes“ wird die Gesamtheit der vom Staat gesetzten oder verordneten Rechtsnormen bezeichnet, die das Verhältnis des Staates zu Glaubensinhalten und Religionsgemeinschaften regelt (S. 5). Den Ausdruck „Staatskirchenrecht“ will der Verfasser beschränken auf „die rechtliche Ordnung des Verhältnisses der tradierten christlichen Kirchen zum Staat“. Schließlich ersetzt er den Begriff „Kirchenrecht“ durch den des „religiösen Rechtes“. Mit diesen Definitionen wird der Sachverhalt, um den es jeweils geht, genauer benannt. Auch für die deutsche Diskussion in der Zukunft könnte diese Terminologie (vgl. auch S. 449) nützlich sein.

Übrigens erschien kurz vor diesem Schweizer Titel im Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2001, der „Atlas der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften in Deutschland“. Sein Verfasser Reinhard Henkel ist Professor für Wirtschafts- und Sozialgeografie an der Universität Heidelberg und gehört als Baptist – ebenso wie Christoph Rüegg – zu unserem Geschichtsverein, in dessen Jahrbuch diese Rezension enthalten ist. Ich habe diesen „Atlas“ besprochen in der Zeitschrift der Freien evangelischen Gemeinden „Christsein Heute“, Bundes-Verlag, Witten (Nr.15 v. 21. Juli 2002, S. 31). Nun fehlt noch für den deutschsprachigen Raum in Europa, der mehr als 90 Millionen Menschen umfasst, eine wissenschaftliche Erforschung der Religionsgemeinschaften in Österreich, wo im Vergleich zur Bevölkerungszahl vermutlich die bunteste Religionsvielfalt anzutreffen sein dürfte. Wo ist der junge Wissenschaftler, der sich dieser reizvollen Aufgabe mit der von uns gewünschten Gründlichkeit annimmt?

Die Qualifikation des Buches von Christoph Rüegg wird nicht zuletzt dadurch unterstrichen, dass die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich und der Hochschulrat der Universität Freiburg i. Ü. zur Veröffentlichung einen Druckkostenzuschuss spendeten. Der Kauf kann dem kirchengehistorisch und zeitgeschichtlich interessierten Leser mit gutem Gewissen empfohlen werden. Er erwirbt ein Nachschlagewerk, das seinen Preis wert ist.

Heinz-Adolf Ritter

*Christoph Morgner, Geistliche Leitung als theologische Aufgabe.* Kirche – Pietismus – Gemeinschaftsbewegung (= Calwer Theologische Monographien, Bd. 30). Calwer Verlag, Stuttgart 2000, 620 S.

Der Präses des Gnadauer Gemeinschaftsverbandes veröffentlicht hier seine mit Dokumenten angereicherte Dissertation. Zum Ziel seines Vorhabens bemerkt der Autor: (1) Die Stellung der Gemeinschaftsbewegung innerhalb der EKD verändert